

1	2	3	4
Natürliche Person (einschließlich: Einzelunternehmen) Unternehmen nach § 30 I und 30 IV OWiG	Täter / Adressat des Bußbescheids (er muß das Bußgeld pp. zahlen)	Zustellungsempfänger (= Bußbescheidadressat (nur Zustellungsfrage) Kein Verteidiger bestellt	Verteidiger bestellt:
Natürliche Person, die auch gesetzlicher Vertreter einer der nachstehenden Unternehmen sein kann	Natürliche Person	Natürliche Person, nicht an Unternehmen, auch wenn es sich um einen gesetzlichen Vertreter handelt.	Nur an Verteidiger, nicht an Person in Spalte 3
GmbH	GmbH, vertreten durch Geschäftsführer „Name“ ¹	Unternehmen, vertreten durch Geschäftsführer	Nur an Verteidiger, nicht an Person in Spalte 3
OHG	OHG, vertreten durch „ <u>vertretungsberechtigten</u> Gesellschafter“ „Name“ (HR einsehen)	Unternehmen, vertreten durch Gesellschafter	Nur an Verteidiger, nicht an Person in Spalte 3
Verein (eingetragen / nicht eingetragen)	Verein (eingetragen / nicht eingetragen, vertreten durch Vorstand „Name“)	Verein, vertreten durch Vorstand	Nur an Verteidiger, nicht an Person in Spalte 3
KG	KG vertreten durch „ <u>vertretungsberechtigten</u> Gesellschafter“ „Name“ (HR einsehen) - nicht an den Kommanditisten!	Unternehmen, vertreten durch Gesellschafter	Nur an Verteidiger, nicht an Person in Spalte 3
GbR	GbR vertreten durch „ <u>vertretungsberechtigten</u> Gesellschafter „Name“	Unternehmen, vertreten durch Gesellschafter	Nur an Verteidiger, nicht an Person in Spalte 3
GmbH & KG	GmbH & KG, vertreten durch die GmbH, diese vertreten durch deren Geschäftsführer „Name“	Unternehmen, vertreten durch Geschäftsführer	Nur an Verteidiger, nicht an Person in Spalte 3

	<p>Beispiel:</p> <p>X-GmbH, vertreten durch Herrn Geschäftsführer Alois Dünninghaus² Straße, Ort</p> <p>(Vgl. Göhler Rz 6, 9 zu § 66, Rz 41 zu § 51 OWiG)</p>	<p>Beispiel:</p> <p>Anschrift der X- GmbH vertreten durch Geschäftsführer Alois Dünninghaus, Straße, Ort</p> <p>(vgl. Ziff 9 Abs. 3 VwZGVwV, Göhler Rz 41 zu § 51 O- WiG)</p>	<p>Beispiel:</p> <p>Herrn Rechtsanwalt Justus Rech Anschrift des RA</p>
--	---	--	--

Rechtsvorschriften: § 51 OWiG, VwZG, VwZGVwV

§ 7 VwZG Zustellung an gesetzliche Vertreter

(1)

(2) **Bei Behörden, juristischen Personen, nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und Zweckvermögen wird an ihre Vorsteher zugestellt. [§ 34 Abs. 2 der Abgabenordnung](#) bleibt unberührt.**

(3) **Bei mehreren gesetzlichen Vertretern oder Vorstehern genügt die Zustellung an einen von ihnen.**

§ 5 VwZG Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis

(1) *Bei der Zustellung durch die Behörde händigt der zustellende Bedienstete das Schriftstück dem Empfänger aus. Der Empfänger hat ein mit dem Datum der Aushändigung versehenes Empfangsbekanntnis zu unterschreiben. Der Bedienstete vermerkt das Datum der Zustellung auf dem auszuhändigenden Schriftstück.*

(2) *An Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer [Anmerkung: damit sind insbesondere Rechtsanwälte gemeint], Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberatungsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften kann das Schriftstück auch auf andere Weise übermittelt werden; als Nachweis der Zustellung genügt dann das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekanntnis, das an die Behörde zurückzusenden ist.*

(3) *Im Fall des Absatzes 1 gelten die besonderen Vorschriften der [§§ 10 bis 13](#)*

**VwZGVwV (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Verwaltungszustellungsgesetz – noch er-
gangen zum „alten VwZG“)**

Ziff. 9. Zustellung an gesetzliche Vertreter (zu § 7)

I Es ist **Sache der Behörde**, die Person, an die zugestellt werden soll, festzustellen und in der Anschrift genau zu bezeichnen. Für den zustellenden Beamten ist allein die Anschrift maßgebend.

II...

III Bei Behörden, **juristischen Personen, nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen**, Zweckvermögen ist die Zustellung an diese in der Regel unter Verwendung ihrer verbindlichen Bezeichnung (Name, Firma) **ohne weitere Zusätze³ zu richten**. Der Zusatz zu Händen des Vorstehers ... (Name)" ist nur dann hinzuzufügen, wenn das Schriftstück aus besonderen Gründen dem Vorsteher persönlich und nicht anderen Bediensteten (§ 11 Abs. 4) zugestellt werden soll. Sind mehrere Vorsteher vorhanden, so genügt die Zustellung an einen von ihnen.

Ziff. 7 Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis (§ 5)

I ..

II ..

III An Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, **Rechtsanwälte**, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, ... und Buchprüfungsgesellschaften kann in vereinfachter Form werden. Bei diesen Personen braucht das Schriftstück nicht dem Empfänger einen Bediensteten besonders übergeben zu werden. Es genügt vielmehr, wenn es ihm in irgendeiner Weise, **z. B. durch Aufgabe zur Post** oder durch Boten, übermittelt wird. Hierbei ist auf dem dem Schriftstück zu vermerken, daß die Übersendung zum Zwecke der Zustellung geschieht. **Gleichzeitig ist dem Schriftstück das Empfangsbekanntnis Anlage 4 beizufügen**. In diesem ist das Empfangsdatum offen zu lassen. Das Empfangsbekanntnis wird, wird von dem Empfänger mit Datum und Unterschrift versehen und an den Absender zurückgesandt.

¹ M.E. ist die Angabe der vertretungsberechtigten Person nicht erforderlich. Bei Rechtskraft ist der Bußbescheid Vollstreckungsbescheid gegen das Unternehmen und nicht etwa gegen den im Bußbescheid genannten Vertreter. Der Vertreter des Unternehmens muß zwar mit der Erzwingungshaft rechnen, wenn er nicht dafür sorgt, daß das Bußgeld gezahlt wird. Hat der Vertreter nach dem Erlaß des Bußbescheids gewechselt, so bleibt dies auf den Bestand des Bußbescheids ohne Einfluß – der neue Vertreter tritt an die Stelle des alten. Da aber nach der Kommentarliteratur die Angabe des vertretungsberechtigten Vertreters „wünschenswert“ ist, empfehle ich, sich der Literaturlösung anzuschließen (vgl. Göhler Rz 9 zu § 66 OWiG und noch deutlicher Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO Kommentar Rz 15 zu § 444 StPO):

„Im Urteilstenor wird bei Festsetzung einer Geldbuße die JP oder PV mit Namen und Anschrift, möglichst auch mit Bezeichnung des vertretungsberechtigten Organs und eines etwaigen Prozeßbevollmächtigten (§ 434) als Nebenbeteiligte bezeichnet, damit der Ur-

teilssatz zu einer geeigneten Grundlage für die Urteilsanfechtung und bei zur Vollstreckung (§ 449; §§ 89, 91 OWiG) wird.“

² Siehe Endnote 1

³ Diese Formulierung ist mißverständlich. Kein Zusatz im Sinne dieser Vorschrift ist die Angabe des gesetzlichen Vertreters (ein Beispiel für einen Zusatz bringt das Gesetz selbst „zu Händen des ...“). Dies ergibt sich auch aus dem letzten Satz dieser Vorschrift: „Sind mehrere Vorsteher vorhanden, so genügt die Zustellung an einen von ihnen.“